

**Statuten**  
**DER STIFTUNG**

**Schweizer Stiftung für die Forschung in den Sozialwissenschaften FORS**  
**(Fondation suisse pour la recherche en sciences sociales FORS)**  
**(Fondazione svizzera per la ricerca in scienze sociali FORS)**  
**(Swiss Foundation for Research in Social Sciences FORS)**

**I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG**

**Artikel 1** \_\_\_\_\_

**Name und Sitz** \_\_\_\_\_

Die Stiftung, die den Namen „**Schweizer Stiftung für die Forschung in den Sozialwissenschaften FORS (Fondation suisse pour la recherche en sciences sociales FORS, Fondazione svizzera per la ricerca in scienze sociali FORS, Swiss Foundation for Research in Social Sciences FORS)**“ trägt und ihren Sitz in Ecublens (Waadt) hat, wird durch vorliegende Urkunde gemäss Artikel 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs gegründet. Jede Verlegung des Sitzes an einen anderen Ort in der Schweiz bedarf der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde. \_\_\_\_\_

**Artikel 2** \_\_\_\_\_

**Zweck** \_\_\_\_\_

Die Stiftung unterstützt aktiv und langfristig die Forschung auf dem Gebiet der Sozialwissenschaften in der Schweiz. \_\_\_\_\_

In diesem Rahmen leistet die Stiftung Folgendes: \_\_\_\_\_

- Sammlung, Erarbeitung, Verarbeitung, Dokumentation, Bereitstellung, Weitergabe und Archivierung von Daten aller Art zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten; \_\_\_\_\_
- Beratung für Forscher und interessierte Kreise hinsichtlich der Produktion, des Zusammentragens, der Vorbereitung, der Nutzung, des Schutzes, der Dokumentation, der Archivierung und der Weitergabe von Daten; \_\_\_\_\_
- Beitrag zur Entwicklung von Methoden und Verfahren der Produktion und Analyse von Daten; \_\_\_\_\_

- Unterstützung der Umsetzung der mit Hilfe von Daten im Bereich der Sozialwissenschaften erlangten oder erarbeiteten Erkenntnisse; \_\_\_\_\_
- Zusammenarbeit mit Institutionen, die in der Schweiz oder im Ausland ähnliche Ziele anstreben. \_\_\_\_\_

Die Stiftung verfolgt keinen Erwerbszweck. \_\_\_\_\_

Die Stiftung wird ihre Aktivitäten vorwiegend auf dem gesamten Schweizer Staatsgebiet durchführen. \_\_\_\_\_

### **Artikel 3** \_\_\_\_\_

#### **Nationale Ausrichtung** \_\_\_\_\_

Die Stiftung führt Aktivitäten auf nationaler Ebene durch. \_\_\_\_\_

Sie genießt die materielle und wissenschaftliche Unterstützung der Universität Lausanne. \_\_\_\_\_

Sie arbeitet vor allem mit der Universität Lausanne, den Schweizer Universitäten und Hochschulen sowie dem Bundesamt für Statistik zusammen. \_\_\_\_\_

### **Artikel 4** \_\_\_\_\_

#### **Vermögen und Mittel** \_\_\_\_\_

Die Stifterin weist der Stiftung ein Anfangskapital in Höhe von **CHF 10'000.-** in bar zu. \_\_\_\_\_

Die Stiftung darf \_\_\_\_\_

- Schenkungen, Vermächnisse, Erbschaften sowie jede andere Zuwendung,
- Subventionen oder Beiträge des privaten oder öffentlichen Sektors und andere Einkünfte annehmen. \_\_\_\_\_

Das Vermögen der Stiftung muss nach anerkannten Geschäftsprinzipien verwaltet werden. Das Risiko ist zu verteilen. So darf das Vermögen nicht durch Spekulationen gefährdet werden. Es soll aber trotzdem nicht zu zurückhaltend verwaltet werden. \_\_\_\_\_

## **II. ORGANISATION DER STIFTUNG**

### **Artikel 5** \_\_\_\_\_

#### **Organe der Stiftung** \_\_\_\_\_

Die Organe der Stiftung sind: \_\_\_\_\_

- Stiftungsrat \_\_\_\_\_
- Direktorium \_\_\_\_\_
- Revisionsorgan \_\_\_\_\_
- Wissenschaftlicher Beirat \_\_\_\_\_

**Artikel 6** \_\_\_\_\_**Zusammensetzung des Stiftungsrats** \_\_\_\_\_

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat, dem maximal neun Mitglieder angehören, die ehrenamtlich tätig sind vorbehaltlich der Deckung ihrer Auslagen gemäss den an der Universität Lausanne für die eigenen Mitarbeiter geltenden Richtlinien. \_\_\_\_\_

**Artikel 7** \_\_\_\_\_**Konstituierung und Ergänzung** \_\_\_\_\_

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich nach den nachstehend genannten Bestimmungen. Für dieses Amt werden nur Persönlichkeiten berücksichtigt, die aufgrund ihrer Kompetenzen und ihres bislang erwiesenen Engagements eine Verbindung zu den Zwecken der Stiftung haben. \_\_\_\_\_

Die Mitglieder des Stiftungsrats werden für jede Amtsdauer im Sinne von Artikel 8, nachstehend, auf folgende Weise ernannt: \_\_\_\_\_

- Drei Mitglieder werden von der Direktion der Universität Lausanne benannt, davon wird eine Person Stiftungspräsident(in); \_\_\_\_\_
- Vier Mitglieder werden von swissuniversities gewählt, davon zwei Vertreter von Universitäten, ein Vertreter von einer Fachhochschule und ein Vertreter einer pädagogischen Fachhochschule; \_\_\_\_\_
- ein Mitglied wird vom Bundesamt für Statistik (BFS) benannt; \_\_\_\_\_
- ein Mitglied wird von den Schweizer Akademien der Wissenschaften benannt; \_\_\_\_\_
- der Stiftungsrat selbst kann ein weiteres Mitglied benennen. \_\_\_\_\_

Wenn eine der Institutionen kein Mitglied benennen möchte oder eine geringere Anzahl von Personen bestimmt, als ihr Sitze zustehen, kann der Stiftungsrat trotzdem rechtsgültig Beschlüsse fassen. Ausserdem kann er selbst für die freien Sitze Mitglieder ernennen. \_\_\_\_\_

Wenn eine Institution aufgelöst wird, kann der Stiftungsrat entweder eine andere Institution bestimmen, die dann über die selbe Anzahl von Sitzen verfügt, oder selbst das oder die fehlenden Mitglieder benennen. \_\_\_\_\_

Das Staatssekretariat für Bildung und Forschung und der Schweizerische Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung können je einen Beobachter/eine Beobachterin benennen, der/die an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teilnimmt. \_\_\_\_\_

Die Direktorin bzw. der Direktor der Stiftung wohnen den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme bei. \_\_\_\_\_

Der Stiftungsrat kann weitere Personen einladen, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. \_\_\_\_\_

## **Artikel 8** \_\_\_\_\_

### **Amtsdauer** \_\_\_\_\_

Die Mitglieder des Stiftungsrats werden für einen Zeitraum von 4 Jahren mit der Möglichkeit der Wiederernennung benannt. \_\_\_\_\_

Wenn Mitglieder während der laufenden Amtszeit aus dem Stiftungsrat ausscheiden, werden die neuen Mitglieder für die noch verbleibende Amtsdauer benannt. \_\_\_\_\_

Es ist jederzeit möglich, ein Mitglied des Stiftungsrats abzuberufen; ein wichtiger Grund hierfür liegt insbesondere dann vor, wenn das betreffende Mitglied seine Pflichten gegenüber der Stiftung verletzt hat oder wenn es nicht mehr in der Lage ist, sein Amt korrekt auszuüben. \_\_\_\_\_

Der Stiftungsrat entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder über die Abberufung eines Mitglieds. \_\_\_\_\_

## **Artikel 9** \_\_\_\_\_

### **Zuständigkeiten** \_\_\_\_\_

Der Stiftungsrat hat die oberste Leitung der Stiftung inne. Er ist mit weitestgehenden Befugnissen ausgestattet, um den Zweck der Stiftung zu erfüllen, und ergreift alle für die gute Funktionsweise notwendigen Massnahmen.

Auf ihn entfallen alle Zuständigkeiten, die nicht in den Statuten und Reglementen der Stiftung ausdrücklich an ein anderes Organ übertragen werden. Er hat folgende **unveräußerliche Aufgaben**: \_\_\_\_\_

- **Festlegung der Strategie der Stiftung;** \_\_\_\_\_
- **Verwaltung der Vermögenswerte der Stiftung;** \_\_\_\_\_
- **Ernennung der Mitglieder des Direktoriums;** \_\_\_\_\_
- **Regelung des Zeichnungsrechts und Vertretungsrechts der Stiftung;**
- **Ernennung eines oder mehrerer Mitglieder des Stiftungsrats (siehe Artikel 7 oben);** \_\_\_\_\_
- **Benennung des Revisionsorgans;** \_\_\_\_\_
- **Annahme des Jahresabschlusses und des Budgets;** \_\_\_\_\_
- **Verabschiedung von Reglementen;** \_\_\_\_\_

- **Ernennung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats und seines Präsidenten/ seiner Präsidentin;** \_\_\_\_\_
- **Unterzeichnung von Vereinbarungen mit der Universität Lausanne zur Zusammenarbeit zwischen den beiden Einrichtungen sowie mit anderen Partnerinstitutionen.** \_\_\_\_\_

Der Stiftungsrat ist befugt, Zuständigkeiten an ein oder mehrere seiner Mitglieder, an das Direktorium oder an Dritte zu übertragen. \_\_\_\_\_

Die Übertragungsmodalitäten werden in einem Reglement festgelegt. \_\_\_\_\_

#### **Artikel 10** \_\_\_\_\_

##### **Beschlussfassung** \_\_\_\_\_

Der Stiftungsrat kann rechtsgültig beratschlagen und Beschlüsse fassen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Ist dieses Quorum nicht gegeben, wird innerhalb von 10 Tagen eine neue Sitzung – dann ohne erforderliches Quorum – angesetzt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident. Die Sitzungen und Beschlüsse werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten. \_\_\_\_\_

Beschlüsse und Abstimmungen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. erfolgen, sofern kein Mitglied mündliche Beratungen beantragt.

Die Einladungen zu den Sitzungen des Stiftungsrats müssen im Allgemeinen mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin versandt werden. \_\_\_\_\_

#### **Artikel 11** \_\_\_\_\_

##### **Direktorium** \_\_\_\_\_

Das Direktorium setzt sich aus der Direktorin bzw. dem Direktor und den Leitern bzw. Leiterinnen der Einheiten zusammen, die vom Stiftungsrat auf Vorschlag der Direktorin bzw. des Direktors bestimmt werden. \_\_\_\_\_

Das Direktorium ist für die Umsetzung der vom Stiftungsrat festgelegten Strategie und für die Überwachung der innerhalb der Stiftung durchgeführten Tätigkeiten zuständig. Die laufende Geschäftsführung obliegt der Direktorin bzw. dem Direktor. \_\_\_\_\_

Das Direktorium erstattet mittels der Direktorin bzw. des Direktors dem Stiftungsrat direkt Bericht und informiert ihn anlässlich jeder Sitzung des Rates. \_\_\_\_\_

#### **Artikel 12** \_\_\_\_\_

##### **Haftung der Organe der Stiftung** \_\_\_\_\_

Alle Personen, die mit der Administration, Verwaltung oder Revision der Stiftung betraut sind, haften persönlich für Schäden, die sie der Stiftung möglicherweise durch vorsätzlich oder fahrlässig begangene Fehler zufügen. \_\_\_\_\_

Wenn mehrere Personen zur Schadenswiedergutmachung verpflichtet sind, haftet jeder einzelne nur solidarisch mit den anderen, insoweit ihm dieser Schaden persönlich aufgrund seines eigenen Fehlers und der Umstände angelastet werden kann. \_\_\_\_\_

### **Artikel 13** \_\_\_\_\_

#### **Reglemente** \_\_\_\_\_

Der Stiftungsrat kann Reglemente zu Einzelheiten der Organisation und der Verwaltung erlassen. \_\_\_\_\_

Der Stiftungsrat kann diese Reglemente jederzeit im Rahmen der Bestimmungen, die den Zweck der Stiftung festlegen, ändern. \_\_\_\_\_

Diese Reglemente, ihre Änderungen oder ihre Aufhebung sind der Aufsichtsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. \_\_\_\_\_

### **Artikel 14** \_\_\_\_\_

#### **Revisionsorgan** \_\_\_\_\_

Sofern nicht durch die Aufsichtsbehörde hiervon befreit, bestimmt der Stiftungsrat ein externes und unabhängiges Revisionsorgan, das jedes Jahr die Rechnungslegung der Stiftung prüft und dem Stiftungsrat einen ausführlichen Bericht hierüber vorlegt, in welchem es die Annahme empfiehlt. Es hat ferner auf die Einhaltung der Statutenbestimmungen (Statuten und Reglement) und des Zwecks der Stiftung zu achten. \_\_\_\_\_

Es übermittelt eine Kopie seines Kontrollberichts an die Aufsichtsbehörde. \_\_\_\_\_

Das Revisionsorgan muss den Stiftungsrat über bei der Ausübung seines Auftrags festgestellte Lücken in Kenntnis setzen. Wenn diese Lücken nicht innerhalb einer angemessenen Frist geschlossen werden, muss es gegebenenfalls die Aufsichtsbehörde informieren. \_\_\_\_\_

### **Artikel 15** \_\_\_\_\_

#### **Wissenschaftlicher Beirat** \_\_\_\_\_

Der wissenschaftliche Beirat wird von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern von internationalem Ansehen, die in der Schweiz oder im Ausland aktiv sind, gebildet. \_\_\_\_\_

Er umfasst maximal 15 Mitglieder. \_\_\_\_\_

Der wissenschaftliche Beirat unterstützt den Stiftungsrat und das Direktorium in wissenschaftlichen Fragen in Zusammenhang mit den Aktivitäten der Stiftung und gewährleistet die generelle Betreuung der wissenschaftlichen Tätigkeiten der Stiftung. \_\_\_\_\_

Er stellt die Verbindungen der Stiftung zu wissenschaftlichen Kreisen in der Schweiz und im Ausland sicher. \_\_\_\_\_

Er evaluiert regelmässig die wissenschaftliche Qualität der von der Stiftung gelieferten Produkte und Dienstleistungen und erstattet dem Stiftungsrat darüber Bericht. \_\_\_\_\_

Der wissenschaftliche Beirat bestimmt selbst seine Organisation und Funktionsweise. \_\_\_\_\_

Der wissenschaftliche Beirat tritt auf Einberufung durch seine Präsidentin bzw. seinen Präsidenten so oft zusammen, wie es die Belange der Stiftung erfordern, mindestens aber einmal im Jahr. Er tagt ferner auf Antrag des Stiftungsrats. Er kann nur dann rechtsgültige Entscheidungen treffen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, wird innerhalb von 10 Tagen eine neue Sitzung des wissenschaftlichen Beirats – dann ohne erforderliches Quorum – angesetzt. \_\_\_\_\_

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident. Die Sitzungen und Beschlüsse werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten. \_\_\_\_  
Organisation und Funktionsweise des Beirats können in einem gesonderten, vom Stiftungsrat genehmigten Reglement festgelegt werden. \_\_\_\_\_

## **Artikel 16** \_\_\_\_\_

### **Rechnungsführung** \_\_\_\_\_

Die Rechnungen werden jedes Jahr zum 31. Dezember abgeschlossen, zum ersten Mal zum 31. Dezember 2008. Der Stiftungsrat kann aus praktischen Gründen ein anderes Datum für das Ende des Geschäftsjahrs festsetzen. Er muss in einem solchen Fall die Aufsichtsbehörde darüber informieren, die dem zustimmen muss. \_\_\_\_\_

Der Stiftungsrat erstellt am Ende des Geschäftsjahrs den Jahresabschluss und legt ihn dem Revisionsorgan vor. Das Revisionsorgan muss seinen Bericht direkt an die Aufsichtsbehörde übermitteln (s. Artikel 14). \_\_\_\_\_

Innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahrs muss der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde folgende Unterlagen zusenden:

- den Jahresbericht, \_\_\_\_\_
- den Jahresabschluss (Bilanz, Betriebsrechnung, Anlage), \_\_\_\_\_
- das Protokoll mit der Annahme des Abschlusses. \_\_\_\_\_

### III. **ÄNDERUNG DER STATUTEN UND AUFLÖSUNG DER STIFTUNG**

#### **Artikel 17** \_\_\_\_\_

#### **Änderung der Statuten** \_\_\_\_\_

Der Stiftungsrat ist befugt, der Aufsichtsbehörde Änderungen an den Statuten **vorzuschlagen**, die einstimmig von den Mitgliedern beschlossen wurden gemäss den Artikeln 85, 86 und 86a des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. \_\_\_\_\_

#### **Artikel 18** \_\_\_\_\_

#### **Auflösung** \_\_\_\_\_

Die Stiftung ist zeitlich unbegrenzt. \_\_\_\_\_

Eine Auflösung der Stiftung kann nur aus den gesetzlich vorgesehenen Gründen (Art. 88 Schweizer Zivilgesetzbuch) und mit **Einwilligung der Aufsichtsbehörde** auf einstimmig gefassten Beschluss des Stiftungsrats hin vorgenommen werden.

Im Falle einer Auflösung weist der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen ausschliesslich und unwiderruflich einer Stiftung mit analogen Zwecken zu, die öffentliche Interessen verfolgt und steuerfrei gestellt ist. Eine **Rückgabe** des Vermögensbestands der Stiftung an die Stifterin ist **ausgeschlossen**. \_\_\_\_\_

Der Stiftungsrat bleibt solange im Amt, bis die Stiftung ohne Vermögen ist. \_\_\_\_\_

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde gilt vorbehaltlich der Übertragung des Vermögens und der Auflösung der Stiftung. \_\_\_\_\_